



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM: Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Ruben Gehart Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg; Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

## Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, die Wahlbenachrichtigung und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl im Erzgebirgskreis am 12. Juni 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl am 12.06.2022 sowie zum etwaigen 2. Wahlgang am 3.07.2022 steht in der Zeit vom 23. bis 27.05.2022:

**Montag:** 09:00 – 12:00 Uhr  
**Dienstag:** 09:00 – 18:00 Uhr  
**Donnerstag:** 09:00 – 16:00 Uhr  
**Freitag:** 09:00 – 12:00 Uhr

im Bürgerservice, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, über Bildschirm zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift die Berichtigung beantragen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Sonst läuft er Gefahr, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein bzw. Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlberechtigte können einen Wahlschein beantragen. Der Antrag gilt dabei auch für den etwaigen 2. Wahlgang. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Briefwahl oder am Wahltag durch Stimmabgabe in jedem beliebigen Wahlraum im Erzgebirgskreis teilnehmen. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn er verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
  - er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
  - sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist,
  - sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

5. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich (an Stadtverwaltung Schwarzenberg, Bürgerservice, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg), durch Telefax (03774 266-333) oder Telegramm, per E-Mail (m.quella@schwarzenberg.de) oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form oder mündlich (im Bürgerservice) beantragt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, dies über den Internetauftritt der Stadt Schwarzenberg oder den auf der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten QR-Code zu beantragen. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Der Bürgerservice in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20 hat

**montags** von 09:00 – 12:00 Uhr,  
**dienstags** von 09:00 – 18:00 Uhr,  
**donnerstags** von 09:00 – 16:00 Uhr,  
**freitags** von 09:00 – 12:00 Uhr,  
am 10.06.2022 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Im Falle eines 2. Wahlgangs öffnet der Bürgerservice zu den gleichen Zeiten, am 1.07.2022 ebenfalls bis 16:00 Uhr.

In dem Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum und nach Möglichkeit die Wählerverzeichnis-Nummer von der Wahlbenachrichtigung anzugeben. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen

wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Stadtverwaltung kann ein Verzeichnis der Bevollmächtigten und der an sie ausgehändigten Wahlscheine führen. Sie ist befugt, hierzu die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der bevollmächtigten Person;

2. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des jeweils vertretenen Wahlberechtigten.

Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl (10.06.2022 bzw. 1.07.2022), 16:00 Uhr, beantragt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Personen können, soweit einer der oben beschriebenen Fälle vorliegt, Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte einen Stimmzettel, einen kleineren Wahlumschlag (in den der ausgefüllte Stimmzettel kommt), einen größeren Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Stadtverwaltung (in den der verschlossene Wahlumschlag und der ausgefüllte Wahlschein kommen) und ein Merkblatt für die Briefwahl. Der Wähler hat dafür zu sorgen, dass der Wahlbrief (mit Stimmzettel und Wahlschein) rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Adresse eingeht. Der Wahlbrief wird in Deutschland durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Um die Lesbarkeit der Bekanntmachung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Schwarzenberg, den 05.05.2022

254



R. Gehart  
Oberbürgermeister

### Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheines verarbeiteten personenbezogenen Daten:

- Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
  - Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
  - Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen

Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Stadtverwaltung führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadtverwaltung Schwarzenberg. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: (Postanschrift: Datenschutzbeauftragter, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg; E-Mail: datenschutzbeauftragter@schwarzenberg.de).

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Wahl des Landrates des Landratsamtes Erzgebirgskreis (Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Kommunalaufsicht, Paulus-Jeniusus-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz; E-Mail: dietmar.bastian@kreis-erz.de) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
- Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Abs. 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 110132, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

### Tipps & Termine

#### Wunderbare Musik im Herrenhof

Am 13.05.22, 18:30 Uhr, erklingen im historischen Saal des Herrenhofes Werke von Beethoven u. Bach, Duette von Mozart sowie Solowerke von Telemann u. Bach. Gespielt werden diese von 3 hochklassigen Musikern auf ihren Streichinstrumenten.

So sind Heidrun Sandmann an der Violine und Bratschist Hardy Wenzel zu hören, die in der Robert-Schumann-Philharmonie

Chemnitz schon oft auf den Konzertmeister-Plätzen ganz vorn spielten. Das Konzert wird unter Leitung von Hermann Meyer, Gründer der Kammersolisten Augsburg und einstiger Solocellist des Augsburger Philharmonischen Orchesters gespielt. Er komplettiert am Violoncello das Streich-Trio.

(Karten Schwarzenberg-Information: 22,50 €)

#### Zensus 2022 – Dringend Interviewer gesucht

Ab dem 15.05.22 werden Interviewer/innen in Deutschland unterwegs sein, um die Befragungen für den Zensus 2022 durchzuführen. Auch die Erhebungsstelle Schwarzenberg/Erzgeb. sucht noch dringend für Breitenbrunn, Crottendorf mit OT Walthersdorf, Raschau-Markersbach, Johannegeorgenstadt, Lauter-Bernsbach, Scheibenberg, Schlettau und Schwarzenberg Erhe-

#### Aussichtsbahn dampft in den Frühling

Am 7./8.05.22 ist es endlich soweit, die Erzgebirgische Aussichtsbahn startet mit Volldampf in den Frühling. Zwischen Schwarzenberg & Annaberg heißt es „Einsteigen bitte zum Eisenbahnerlebnis mit

bungsbeauftragte. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird je nach Aufwand mit einer steuerfreien Aufwandsentschädigung von ca. 450 € vergütet. Fahrtkosten werden unabhängig erstattet. Bei Interesse melden Sie sich schnellstmöglich bei der Erhebungsstelle Schwarzenberg/Erzgeb., Tel.: 03774/266-500, Mail: zensus.schwarzenberg@statistik.sachsen.de

Weitblick!“. Fahrkarten (Vollzähler Hin-, Rückfahrt 31 €) erhältlich in den Touristinformationen entlang der Strecke & im Crottendorfer Räuherkerzenland, Informationen unter Tel. 03774 22540.

#### Nachruf

Mit Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres Kameraden

#### Jürgen Neubert

Kamerad Neubert war seit 1976 Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr. Auch nach dem Wechsel in die Alters- und Ehrenabteilung brachte er weiterhin sein Können und Wissen ein. Mit den Angehörigen trauern wir um den Verstorbenen, dem wir ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

Ruben Gehart      Lars Wagner      Dirk Fiebich  
Oberbürgermeister      Stadtwehrleiter      Ortswehrleiter FF Pöhla

